

Satzung
des Zweckverbandes Südstormarn
über die Erhebung der Abwasserabgabe von Kleleinleitern
(Kleleinleitersatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 382) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AGAbwAG) i.d.F. vom 13.11.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 545) i.V.m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Zweckverband Südstormarn eine Abgabe.
2. Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
2. Die Höhe und Ermittlung der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 8 ff des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz-AbwAG) in der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I.S. 3370).

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
2. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe ist am 1. Februar eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8

Datenverarbeitung

1. Der Zweckverband Südstormarn wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen - Landesdatenschutzgesetz - LDSG - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kleineinleitersatzung vom 24. November 1980 außer Kraft.

Glinde, den 26. September 2001

gez. Busch
Verbandsvorsteher

(L.S.)